



Landratsamt
Roth

Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Georgensgmünd
Bahnhofstr. 4
91166 Georgensgmünd

Datum 28.07.2025
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2019/000966
Auskunft erteilt Frau Schneck
Telefon 09171 81-1424
Fax 09171 81-971424
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 230

Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken RÜB 03 Rittersbach und aus dem Regenüberlaufbecken RÜB 02 Mäbenberg, jeweils mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken, im Ortsteil Rittersbach, Fl.Nr. 87, Gmkg. Rittersbach und im Ortsteil Mäbenberg, Fl.Nr. 291, Gmkg. Rittersbach in den Rittersbach (Gew. III. Ordnung)**

Anlagen: 1 geprüfter und genehmigter Plansatz
1 Vordruck „Empfangsbekanntnis“
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Antragsteller

Antragsteller ist die Gemeinde Georgensgmünd als Betreiber der Abwasseranlage.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Gewässers Rittersbach (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammelten Abwässern erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Mischwasser aus zwei Entlastungsbauwerken.

Es wird eingeleitet:

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SRS

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

- Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken über ein Regenrückhaltebecken:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
RÜB 2 (Mäbenberg) über ein Regenrückhaltebecken	Rittersbach	291	Rittersbach
RÜB 3 (Rittersbach) über ein Regenrückhaltebecken	Rittersbach	87	Rittersbach

4. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind die Planunterlagen des Ingenieurbüros Miller, Nürnberg, vom 14.12.2018 (RÜB 2 Mäbenberg) und 29.11.2019 (RÜB 3 Rittersbach). Darin sind enthalten:

RÜB 2 Mäbenberg:

- Erläuterungsbericht
- Hydraulische Berechnungen Mischwasser
- Nachweise und Berechnungen Regenwasser
- Lageplan
- Bauwerksplan

RÜB 3 Rittersbach:

- Erläuterungsbericht
- Hydraulische Berechnung
- Lagepläne
- Längsschnitte
- Bauwerkspläne

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 16.07.2025 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 28.07.2025 versehen.

Die Ortsteile Mäbenberg und Rittersbach der Gemeinde Georgensgmünd entwässern überwiegend im Mischsystem.

Dabei wird zunächst das Abwasser im OT Mäbenberg gesammelt zum Gelände der ehemaligen Kläranlage Mäbenberg geleitet. Dort wird das gesammelte Abwasser über ein Mischwasserentlastungsbauwerk behandelt. Es handelt sich um ein Fangbecken im Hauptschluss mit 71 m³. Die Entlastung des Mischwassers erfolgt über ein trockenfallendes Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von ca. 2.500 m³ und einem Drosselabfluss von ca. 24 l/s in den Rittersbach. Die Weiterleitung des gesammelten Mischwassers erfolgt mit einem Drosselabfluss (Waagedrossel) von 10,5 l/s im Freispiegel zum OT Rittersbach.

Im OT Rittersbach liegt ebenfalls ein Entlastungsbauwerk (Durchlaufbecken im Nebenschluss; das Volumen beträgt 336 m³ zzgl. anrechenbarem Kanalvolumen) vor. Die Entlastung des Mischwassers erfolgt über ein trockenfallendes Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von ca. 2.000 m³ und einem Drosselabfluss von ca. 55 l/s in den Rittersbach.

Von Rittersbach wird das Abwasser über eine ca. 3,3 km lange Druckleitung direkt zur Kläranlage der Gemeinde Georgensgmünd geleitet.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2045**.

5.2 Umfang der Einleitungen von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken

Bezeichnung der Einleitung	Max. mögl. Abfluss (l/s) beim Bemessungsregen (*)	Ab dem Zeitpunkt
RÜB 2 (Mäbenberg) über ein Regenrückhaltebecken	24	Zugang des Bescheides
RÜB 3 (Rittersbach) über ein Regenrückhaltebecken	55	Zugang des Bescheides

(*) Drosselabfluss aus dem Regenrückhaltebecken

5.3 Betrieb und Unterhaltung

5.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsbauwerken im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung (Regenüberlaufbecken) sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauer (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

5.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kläranlage, Kanalnetz, Pumpwerk, Misch- und Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

5.4 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

5.5 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und die für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

5.6 Unterhaltung des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

7. Kostenentscheidung

- 7.1 Die Gemeinde Georgensgmünd hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.
- 7.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 250,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 1.284,00 € entstanden.

GRÜNDE

I.

Die Gemeinde Georgensgmünd (Betreiber) beantragte mit Unterlagen vom 14.08.2018 (RÜB 2 Mäbenberg) und 29.11.2019 (RÜB 2 Rittersbach) die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus zwei Mischwasserentlastungsanlagen in den Rittersbach.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Miller, Nürnberg, vom 14.08.2018 (RÜB 2 Mäbenberg) und 29.11.2019 (RÜB 3 Rittersbach) zugrunde.

Es soll Mischwasser aus zwei Entlastungsbauwerken im Einzugsgebiet des Abwasserpumpwerks Rittersbach jeweils über ein Regenrückhaltebecken in den Rittersbach eingeleitet werden.

Die Ortsteile Mäbenberg und Rittersbach der Gemeinde Georgensgmünd entwässern überwiegend im Mischsystem.

Dabei wird zunächst das Abwasser im OT Mäbenberg gesammelt zum Gelände der ehemaligen Kläranlage Mäbenberg geleitet. Dort wird das gesammelte Abwasser über ein Mischwasserentlastungsbauwerk (Regenüberlaufbecken, Fangbecken im Hauptschluss, nachgeschaltetes Regenrückhaltebecken) behandelt. Die Weiterleitung des gesammelten Mischwassers erfolgt künftig mit einem Drosselabfluss von 10,5 l/s im Freispiegel zum OT Rittersbach. Dort liegt nochmals ein Entlastungsbauwerk (Durchlaufbecken im Nebenschluss; nachgeschaltetes Regenrückhaltebecken) vor.

Von Rittersbach wird das Abwasser künftig direkt zur Kläranlage der Gemeinde Georgensgmünd geleitet.

Angaben zu den benutzten Gewässern:

Benutzungsanlage	RÜB Rittersbach (über Regenrückhaltebecken)	RÜB Mäbenberg (über Regenrückhaltebecken)
Benutztes Gewässer	Rittersbach	Rittersbach
Gewässerordnung	III	III

UTM-Koordinaten Rechtswert (Einleitungsstelle)	32U 646689	32U 648205
UTM-Koordinaten Hochwert (Einleitungsstelle)	5454122	5453965
Gewässerfolge	Rittersbach – Rednitz – Regnitz – Main	Rittersbach – Rednitz – Regnitz – Main
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	ca. 0,7	ca. 1,8
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	ca. 2	ca. 6
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	ca. 4	ca. 12
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ ₁ (m ³ /s)	k.A.	Ca. 0,35

Angaben der Abflüsse mit Unschärfe von +/- 30 %

Der Rittersbach ist Teil des Wasserrahmenrichtlinien-Wasserkörpers 2_F018 (Rednitz vom Zusammenfluss Schwäbischer und Fränkischer Rezat bis Einmündung Roth). Der Zustand des Wasserkörpers wird als mäßig beschrieben.

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben zu.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 16.07.2025 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Danach bestehen gegen die beantragte Mischwassereinleitung keine Bedenken.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden durch die Gemeinde Georgensgmünd ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (31.01. – 28.02.2020) und der Einwendungsfrist (Ablauf 13.03.2020) wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Der Erörterungstermin, zu dem alle Beteiligten fristgerecht geladen wurden, wurde auf den 30.06.2025 terminiert. Da jedoch keiner der Beteiligten erschien, wurde der Erörterungstermin ohne Ergebnis geschlossen.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Einleiten von Mischwasser aus zwei Mischwasserentlastungsbauwerken, jeweils mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken, im Ortsteil Rittersbach, Fl.Nr. 87, Gmkg. Rittersbach und im Ortsteil Mäbenberg, Fl.Nr. 291, Gmkg. Rittersbach in den Rittersbach (Gew. III. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Beantragt wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im wasserrechtlichen Verfahren haben sich unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg bei Einhaltung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine zwingenden Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG ergeben.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar und es werden Abwasseranlagen errichtet bzw. betrieben, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 WHG).

Die Abwasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen müssen an die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen jedoch über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung gestellt werden.

Es gelten die weitergehenden Anforderungen gemäß Merkblatt 4.4/22 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für Mischwasserentlastungsanlagen.

Im vorliegenden Fall konnte die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Mischwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Die weitergehenden Anforderungen für die Mischwasserentlastung sind berücksichtigt. Gegen die beantragte Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken RÜB 2 Mäbenberg und RÜB 3 Rittersbach in den Rittersbach bestehen keine Bedenken, wenn die genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden. Unter diesen Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers Einverständnis.

Durch die Einleitung ist damit eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen an den beiden Mischwasserentlastungsanlagen (inkl. nachgeschalteten Regenrückhaltebecken – Umbau Regenüberlaufbecken, Einbau Messeinrichtungen, Vorrichtungen zur Schwimmstoffrückhaltung) sind baulich bereits umgesetzt.

Es liegen bereits folgende Bauteile vor:

- Maßnahmen zur Schwimmstoffabscheidung an den Entlastungsschwellen
- Ausstattung der RÜBs mit Messtechnik zur Erfassung des Einstau- und Entlastungsverhaltens in den Regenüberlaufbecken

Daher sind keine Fristen für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen erforderlich.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren.

Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern ergibt sich aus dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des AbwAG und des BayAbwAG. Abwasser im Sinne des AbwAG ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Veranlagungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr (§ 11 Abs. 1 AbwAG).
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem


**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Schneck

Hinweise

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Bauwerksverzeichnis:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bez.	Anlagennummer DABay	Art der Entlastungsanlage	Entwässerungssystem	Name Gewässer	Gewässerkennzahl	Gewässerordnung	Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)
1	RÜB 2 Mäbenberg	04857-A-016	Fangbecken im Hauptschluss	Misch-/ Trennsystem	Rittersbach		III	ca. 0,7
2	RÜB 3 Rittersbach	04857-A-018	Durchlaufbecken im Nebenschluss	Misch-/ Trennsystem	Rittersbach		III	1,8

1	2	10	11	12	13	14	15
Lfd. Nr.	Bez.	Örtlichkeit / Lage (Bauwerk)	Mittl. Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	1-jährl. Hochwasserabfluss HQ 1 (m ³ /s)	Wasserkörper (WRRL)	Gemarkung (Einleitung)
1	RÜB 2 Mäbenberg	Fl.Nr. 334, Gmkg. Mäbenberg	ca. 0,002	ca. 0,004	k.A.	2_F018	Rittersbach
2	RÜB 3 Rittersbach	Fl.Nr. 86, Gmkg. Rittersbach	ca. 0,006	ca. 0,012	0,35	2_F018	Rittersbach

1	2	16	17	18	19	20	21	22
Lfd. Nr.	Bez.	Flur-Nr. (Einleitung)	Rechtswert (Einleitung)	Hochwert (Einleitung)	A _u (ha)	Art der Drossel	Drosselabfluss gem. Planung (l/s)	Max. mögliche Entlastung Q entl. (l/s)
1	RÜB 2 Mäbenberg	291	32U 646689	5454122	9,5	Waagedrossel	10,5	ca. 2.560
2	RÜB 3 Rittersbach	87	32U 648205	5453965	10,3	Pumpwerk	11	ca. 2.580

1	2	23	24	25	26	27	28	29
Lfd. Nr.	Bez.	Messeinrichtung	Grobstoffrückhalt	Volumen Becken (m³)	Anrechenbares Kanalvolumen (m³)	Gesamt-Volumen (m³)	Spez. Speichervolumen des Beckens (m³/ha)	Q _{TAM} (l/s)
1	RÜB 2 Mäbenberg	Ja	Ja (Siebanlage)	71	0	71		1,3
2	RÜB 3 Rittersbach	Ja	Ja (Tauchwände)	336	167	503		1,2

1	1	30	31	32	33	34	35	36
Lfd. Nr.	Bez.	Regenabflusspende q _r (l/s x ha)	Kritischer Abfluss Q _{krit} (l/s)	Fremdwas-serabfluss Q _f (l/s)	Zulässige Entlastungsrate (%)	rechnerische Entlastungshäufigkeit (d/a)	rechnerische Entlastungsdauer (h/a)	rechnerisches Entlastungsvolumen (m³/a)
1	RÜB 2 Mäbenberg	k.A.	k.A.	0,45	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2	RÜB 3 Rittersbach	k.A.	k.A.	0,43	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

1	1	37	38
Lfd. Nr.	Bez.	Ab dem Zeitpunkt	Hydraulische Einheit (VwVBayAbwAG 2.2.1)
1	RÜB 2 Mäbenberg	Zugang Bescheid	Die Druckleitung von Rittersbach mündet in den Ablauf des RÜB 15 und gelangt von dort direkt in die KA Georgensgmünd
2	RÜB 3 Rittersbach	Zugang Bescheid	

Die Entlastung aus den beiden RÜBs erfolgt über jeweils trockenfallende Regenrückhaltebecken in den Rittersbach.

Hinweis:

Die hydrologischen Daten der Gewässer sind mit einer Unschärfe von +/- 30% versehen.

